

VIERSENER TURNVEREIN 1848 e. V.

Gereonstraße 126 • 41747 Viersen



Aufnahmeantrag

Für

Familienname:	_____	Vorname:	_____
Geburtsdatum:	_____	Eintrittsdatum:	_____
PLZ, Wohnort:	_____	Straße:	_____
Telefon:	_____	E- Mail:	_____
	(Freiwillige Angabe)		(Freiwillige Angabe)

bei Beantragung der Familienmitgliedschaft

Vorname des Ehegatten:	_____	Geb.-Dat.:	_____
Vorname 1. Kind:	_____	Geb.-Dat.	_____
Vorname 2. Kind:	_____	Geb.-Dat.	_____
Vorname 3. Kind:	_____	Geb.-Dat.	_____

Beitritt in Abteilung (bitte Sportart je Mitglied ankreuzen)

1													
2													
3													
4													
5													
53 Turnen, Gymnastik Erwachsene													
75 Eltern & Kind Turnen 0 – 5 Jahre													
53 Kinderturnen 6 – 10 Jahre													
53 Turnen Mädchen ab 10 Jahre													
53 Yoga													
01 Badminton													
60 Volleyball													

Beitragssätze (monatlich)

Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre, Rentner (Passiv), Förderer	7,00 €
Erwachsene, Mutter, Kind	10,00 €
Familien mit Kindern bis 21 Jahre	17,00 €

Aufnahmegebühr (einmalig): **5,00 €**
wird mit dem ersten Bankeinzug als Einmalzahlung erhoben
Der VTV gewährt Sozialrabatte bei Vorlage des Viersen-Passes

Ich erkenne die Satzung an. Der Austritt aus dem Verein ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit mindestens sechswöchiger Kündigung möglich. Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins weitergegeben werden dürfen.

Unterschrift Antragssteller
bei minderjährigen des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Übungsleiters

b.w. / Bitte SEPA-Mandat ausfüllen

VIERSENER TURNVEREIN 1848 e. V.

Gereonstraße 126 • 41747 Viersen



SEPA-BASISLASTSCHRIFT

Ich bin / Wir sind bis auf Widerruf damit einverstanden, den von mir / uns zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag

Ab _____ 20 _____ ☐ jährlich ☐ 1/2-jährlich ☐ 1/4-jährlich
Monat Jahr (Zahlung im (Zahlung im Januar (Zahlung im Januar/ April/
Januar) und Juli) Juli/ Oktober)

von meinem/
unserem Girokonto/
Postcheckkonto Nr.:

BLZ:

IBAN: DE

SWIFT/
BIC:

bei
Kreditinstitut

mittels SEPA einzuziehen.

Name des
Kontoinhabers:

Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

VIERSENER TURNVEREIN 1848 e. V.

Gereonstraße 126 • 41747 Viersen



Datenschutzerklärung über die Nutzung der Mitgliederdaten

Folgende Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich:

Pflichtangaben:

Verein: Viersener Turnverein 1848 e.V. Gereonstraße 126, 41747 Viersen

Geschlecht: Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐

Abteilungszugehörigkeit / Sportart

Geburtsdatum

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Freiwillige Angaben:

Tel.-Nr. (Festnetz/ Mobil)

E-Mail-Adresse

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins weitergegeben werden dürfen.

Bei Minderjährigen unterschreiben bitte die Eltern oder Erziehungsberechtigte.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Weitergabe an Dritte ist nicht möglich.

Bei fristgerechter Kündigung zum Jahresende werden sämtliche Daten gelöscht.

Der Widerruf ist zu richten an:

Viersener Turnverein 1848
Gereonstraße 126
41747 Viersen

Datum

Unterschrift / bei Minderjährigen Unterschrift der Eltern (Vater oder Mutter) oder der Erziehungsberechtigten

Abteilungen: für Kleinkinder - Mutter und Kind - Jugend - Männer und Frauen - Senioren
Turnen - Gymnastik - Leichtathletik - Prellball - Volleyball - Badminton - Shaofu-Parcour & -Kampfsport -
Show-Tanzgruppe - Trampolin für Kinder - Aerobic

VIERSENER TURNVEREIN 1848 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1 Der Viersener Turnverein 1848 e. V. mit Sitz in Viersen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viersen eingetragen.
- 2 Über den für ihn zuständigen Turngau und Landesturnverband gehört er dem Deutschen Turner-Bund e. V. an.
- 3 Der Viersener Turnverein 1848 e. V. mit Sitz in Viersen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1 Jeder, der an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist und diese Satzung anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden.
- 2 Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Formular) an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten, der bei Schülern und Jugendlichen die Zustimmung der Eltern enthalten muß.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- 4 Lehnt der Geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Vereinsvorstand Berufung einlegen. In der Berufungsverhandlung, in der der Geschäftsführende Vorstand nur beratend mitwirkt, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seine Gründe persönlich vorzutragen. Hiernach entscheidet der übrige Vereinsvorstand endgültig.
- 5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschuß oder dem Tod.
- 6 Der Austritt ist dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen oder zu Protokoll zu geben. Der Austritt ist nur mit 6-wöchiger Kündigung zum Jahresende möglich.
- 7 Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z. B. bei schwerer Schädigung der Zwecke oder des Ansehens des Vereins oder eines Verstoßes gegen seine Satzung kann ein Mitglied durch den Geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.
- 8 Gegen den Ausschuß kann das Mitglied innerhalb einer vierwöchigen Frist Berufung beim Vereinsvorstand einlegen. In der Berufungsverhandlung in der der Geschäftsführende Vorstand nur beratend mitwirkt, ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, seine Gründe persönlich vorzutragen. Hiernach entscheidet der übrige Vereinsvorstand endgültig.
- 9 Fördernde Mitglieder sind möglich.
- 10 Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Geschäftsführende Vorstand
 - c) der Vereinsvorstand
 - d) der Turnausschuß
- 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Einmal im Geschäftsjahr, und zwar innerhalb der ersten vier Monate, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einladung hierzu hat spätestens zwei Wochen vorher durch die Presse oder durch Rundschreiben zu erfolgen.
- 3 Die Tagesordnung ist durch Aushang in der Turnhalle bekanntzugeben.
- 4 Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - a) Berichte des Vereinsvorstandes, des Turnausschusses sowie der Kassenprüfer,
 - b) Antrag auf Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - c) Wahl des Vereinsvorstandes, des Turnausschusses sowie der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Anträge und Verschiedenes.
- 5 Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung.
- 6 Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem von der Hauptversammlung zu benennenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- 7 Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.
- 8 In der Hauptversammlung sind die Vereinsmitglieder - vom vollendeten 17. Lebensjahr an - sowie alle Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- 9 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muß diese einberufen, wenn es von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind hierzu spätestens eine Woche vorher durch die Presse oder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Im übrigen sind § 5 (3) und (5-8) sinngemäß anzuwenden.
- 10 Entsprechend dem § 32.2 BGB können ohne Versammlung der Mitglieder gültige Beschlüsse gefaßt werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu den Beschlüssen schriftlich erklären.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

- 1 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem Geschäftsführenden Vorstand geführt. Er ist dabei an die Satzung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsvorstandes gebunden.
- 2 Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer und
 - d) dem Kassierer
- 3 Gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, wobei mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende mithandeln muß.
- 4 Wählbar zum Geschäftsführenden Vorstand sind nur geschäftsfähige Vereinsmitglieder.

§ 7 Vereinsvorstand

- 1 Nach der Hauptversammlung ist der Vereinsvorstand das führende Organ des Vereins. Der Vereinsvorstand beschließt die Geschäfte des Vereins.
- 2 Zum Vereinsvorstand gehören:
 - a) der Geschäftsführende Vorstand
 - b) die Fachwarte
 - c) der Jugendturnwart
 - d) der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter
 - e) der Frauenwart
 - f) der Pressewart
 - g) der Kassierer und
 - h) bis zu 6 Beisitzer
- 3 Bei Bedarf können zu den Ämtern b) bis g) Stellvertreter gewählt werden.

§ 8 Turnausschuß

- 1 Dem Turnausschuß obliegt die Wahrnehmung aller fachlichen Belange.
- 2 Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Fachwarten für die vom Verein betriebenen Turnarten
 - b) dem Jugendwart
 - c) dem Zeugwart und
 - d) dem Sozialwart
- 3 Soweit erforderlich, können zu den Ämtern Stellvertreter gewählt werden.

§ 8a Vereinsjugendausschuß

Der Jugendausschuß entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden finanziellen Mittel. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind automatisch Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 9 Zweckausschuß

- 1 Für die Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsvorstand Zweckausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht dem Vereinsvorstand oder Turnausschuß angehören müssen.
- 2 Die Zweckausschüsse haben im Vereinsvorstand oder Turnausschuß beratende Funktion.

§ 10 Amtszeiten und Wahlen

- 1 Die Amtszeit der Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Turnausschusses beträgt zwei Jahre.
- 2 Für den Beginn der Amtszeit ist eine Turnusfolge festzulegen, nach der jährlich nur die Hälfte der Vereinsvorstands- und Turnausschußmitglieder ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vereinsvorstands- oder Turnausschußmitgliedes bestellt der Vereinsvorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- 4 Zur Vorbereitung der Wahlen auf der Jahreshauptversammlung kann der Vereinsvorstand einen Wahlausschuß bestellen, dessen Mitglieder möglichst nicht dem Vereinsvorstand angehören sollen.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1 Satzungsänderungen können nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung dieser Punkt aufgeführt ist.
- 2 Der Wortlaut der vorzuschlagenden Satzungsänderung muß vierzehn Tage vor der Hauptversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand für alle stimmberechtigten Mitglieder zur Einsicht offenliegen. Er muß außerdem auf der Hauptversammlung mündlich vorgetragen und begründet werden.
- 3 Satzungsänderungen gelten als beschlossen, wenn dreiviertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 2 Entsprechendes gilt auch für eine beabsichtigte Vereinigung des Vereins mit anderen Gemeinschaften.
- 3 Auflösung oder Vereinigung gelten als beschlossen, wenn dreiviertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 4 Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadtgemeinde Viersen oder deren Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, turnerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 11. April 1969

1. Ergänzung des § 7 (2) d) und 8 a) durch Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 18. Nov. 1973.

§ 14 Datenschutzverordnung

Einhaltung der Datenschutzverordnung wird gewährleistet.



Volleyball

Volleyball-Abteilung

Humberto Montenegro
Elchweg 46, 41748 Viersen
Tel. 02162/21309

Erfassung der Spielerdaten für den elektronischen
Spielerpass ePass ab Saison 2016/ 2017

Datenschutzerklärung über die Nutzung der Spielerdaten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vom Westdeutschen Volleyball-Verband ausschließlich für den Volleyball-Spielbetrieb erfasst und nicht an Dritte weitergegeben.



Spielerdaten zur Erfassung im ePass-System des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e. V.

Verein: Viersener Turnverein 1848 e.V. Gereonstraße 126, 41747 Viersen

Geschlecht: Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐

Vor- und Nachname:

ggf. Geburtsname:

Geburtsort:

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit:

E-Mail-Adresse:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Handy-Nr.:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Daten / der Daten meines Kindes und dass die Daten für Zwecke der Überwachung des Spielbetriebs gespeichert werden dürfen.
Bei Minderjährigen unterschreiben bitte die Eltern oder der Erziehungsberechtigte.

Datum

Name, Vorname

Unterschrift / bei Minderjährigen
Unterschrift der Eltern (Vater oder
Mutter) oder des Erziehungsbe-
rechtigten

b. w.



Volleyball

Volleyball-Abteilung

Humberto Montenegro
Elchweg 46, 41748 Viersen
Tel. 02162/21309

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zum Spielbetrieb



Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zum Spielbetrieb für JugendspielerInnen in Vereinen des Westdeutschen Volleyball-Verbandes

Hiermit erlaube ich meiner Tochter/meinem Sohn _____,

geb. am _____ in _____ in der Saison

20____/____ aktiv am Volleyball-Jugendspielbetrieb und/oder Volleyball-Erwachsenenspielbetrieb des Vereins Viersener Turnverein 1848 e.V. teilzunehmen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass von ärztlicher Seite kein Bedenken gegen den Einsatz meiner Tochter/meines Sohnes an den Volleyballspielen besteht.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins: Viersener Turnverein 1848 e.V. Gereonstraße 126,
41747 Viersen